

Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 18.09.2020 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.07.2020 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß §§ 121 Abs. 2 und 81 Abs. 2 und 82 Abs. 1 GemO-Doppik bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom 23.09.2020 bis 05.10.2020 (je einschließlich) während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Zimmer 1.21) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Spaichingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.07.2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	37.245.050	-3.788.600	33.456.450
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-36.711.850	826.850	-35.885.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	533.200	-2.961.750	-2.428.550
1.4 Außerordentliche Erträge			
1.5 Außerordentliche Aufwendungen			
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)			
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	533.200	-2.961.750	-2.428.550

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.160.750	-3.788.600	32.372.150
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-32.962.050	826.850	-32.135.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.198.700	-2.961.750	236.950
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.016.400	-152.500	4.863.900
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-25.789.000	4.396.500	-21.392.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-20.772.600	4.244.000	-16.528.600
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-17.573.900	1.282.250	-16.291.650
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.300.000	-2.300.000	0
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-299.000	0	-299.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.001.000	-2.300.000	-299.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-15.572.900	-1.017.750	-16.590.650

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) reduziert sich von 2.300.000 € auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), reduziert sich von 2.760.000 € auf 1.600.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 2.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) bleiben unverändert

Spaichingen, den 27.07.2020

gez.

Markus Hugger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.